

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

HORST FUHRMANN

HANS MARTIN SCHALLER

28. Jahrgang

1972

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

Die Königserhebung Heinrichs II. im Jahre 1002

Von

Reinhard Schneider

Meinem verehrten Lehrer Walter Schlesinger
zum 65. Geburtstag gewidmet

Größere Aufmerksamkeit, als ihr bisher geschenkt wurde, verdient im Rahmen der Geschichte der frühen deutschen Königswahl die Erhebung Heinrichs II. im Jahre 1002¹⁾. Unverhältnismäßig stärker haben statt ihrer die Wahlen von 911, 919 und 936 das Interesse der historischen Forschung auf sich gezogen. Auf dieses Mißverhältnis wies wiederholt Martin Lintzel hin, der selbst noch gehofft hatte, mit einer eigenen Studie auf die Wahl von 1002 zurückzukommen²⁾. Hier ist nämlich der seltene Fall gegeben, daß mit Thietmars Bericht das Zeugnis

¹⁾ Grundlegend: S. Hirsch, *Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich II.* Bd. 1 (1862), S. 193 ff. und darin Excurs 3 von R. Usinger, *Die Erhebung Heinrichs II. zum deutschen König*, S. 428—446; Ulrich Stutz, *Reims und Mainz in der Königswahl des zehnten und zu Beginn des elften Jahrhunderts*, SB Preuß. Akademie 29 (1921), S. 414—433; Robert Holtzmann, *Geschichte der sächsischen Kaiserzeit* (3. Aufl. 1955) S. 383 ff.; Roderich Schmidt, *Königsumritt und Huldigung in ottonisch-salischer Zeit*, in: *Vorträge und Forschungen* 6 (1961) S. 97—233; Percy Ernst Schramm, *Die deutschen Herrscher aus dem sächsischen Hause als Könige*, in: *Ders., Kaiser, Könige und Päpste* 3 (1966) S. 33—134 (z. T. stark umgearbeitete Fassung des Aufsatzes in: *ZRG Kan.* 24 (1935) S. 184—332). Sehr nützlich ist die *Quellensammlung* von Walter Böhme, *Die deutsche Königserhebung im 10.—12. Jahrhundert*, Heft 1: *Die Erhebungen von 911—1105* (*Historische Texte/Mittelalter* 14, 1970). Dazu kommt neuerdings J. F. Böhmer, *Regesta Imperii II. Vierte Abt.: Die Regesten des Kaiserreiches unter Heinrich II. 1002—1024*, neu bearbeitet von Theodor Graff (1971). — Da die verschiedenen Forschungsthesen häufig, zuletzt von R. Schmidt in ausführlicher Weise, diskutiert worden sind, wird im folgenden auf eine Neuaufnahme referierender Betrachtung verzichtet und nur in begründeten Einzelfällen auf ältere Thesen Bezug genommen.

²⁾ Martin Lintzel, *Die Forschung und die Wahlen von 911, 919 und 938*, in: *Miszellen zur Geschichte des zehnten Jahrhunderts* (*Berichte d. Sächs. Ak.* Leipzig 100, 3, 1953) S. 85 Anm. 1. Vgl. M. Lintzel, *Zu den deutschen Königswahlen der Ottonenzeit*, *ZRG Germ.* 66 (1948) S. 58 f. Der erstgenannte Aufsatz findet sich auch bei Martin Lintzel, *Ausgewählte Schriften* 2 (1961), hier S. 274 f. mit Anm. 165.

eines Zeitgenossen vorliegt, der durch Bildung, Erziehung und Herkunft aus dem Hochadel mit weitesten verwandtschaftlichen Beziehungen als Sachkenner ersten Ranges angesprochen werden muß und der wahrscheinlich einige Phasen der Königserhebung von 1002 persönlich und aus der Nähe erlebt hat. Insbesondere über die verfassungsrechtlichen Aspekte der Königswahl muß er genau informiert gewesen sein; nach Lintzels Überzeugung brauche man Thietmars Bericht „nur nachzu-erzählen, um deutlich zu machen, wie im mittelalterlichen Deutschland eine Königswahl vor sich ging — wenigstens was die eigentliche Wahl, die Verhandlungen und Entscheidungen der Fürsten und das Verhältnis dieser Wahl zum Erbgedanken angeht“³⁾.

Die Lintzelsche Forderung besteht noch heute, obwohl 1961 Roderich Schmidt in seiner Studie über „Königsumritt und Huldigung in ottonisch-salischer Zeit“ auch die Wahl von 1002 ausführlich mitbehandelt hat⁴⁾. Es scheint aber schon im Wesen monographischer Behandlung von Teilaspekten der Königswahl zu liegen, daß diese gegenüber anderen überakzentuiert werden. So kann auch Schmidt die politisch wichtige Phase der Auswahl der Kandidaten nicht mit gleicher Sorgfalt betrachten. Für ihn war die Mainzer Königserhebung von Juni 1002 nur eine „Teilwahl“, der bis zum Januar 1003 eine Reihe von „Nachwahlen“ folgte⁵⁾, war der „Königsumritt Heinrichs II.“ nicht nur Abschluß der Königserhebung von 1002, „ja überhaupt nicht ein Teil von ihr; er war vielmehr eine einzige, sich in Etappen vollziehende Königserhebung. Sie zu erlangen, nicht zu vollenden“ — schreibt Schmidt weiter — „war Zweck und Ziel der Umfahrt Heinrichs“⁶⁾. R. Schmidts Kernthese lautet also: „Der Umritt Heinrichs II. 1002, eine Königserhebung in Etappen“⁷⁾.

Schon die These von „Teilwahl“ und „Nachwahlen“ ohne offensichtliche Hauptwahl(en)⁸⁾ scheint geeignet, der Wahl von 1002 einen

³⁾ M. Lintzel, Die Forschung S. 85. Vgl. Wilhelm v. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit 2 (5. Aufl. 1885) S. 592: „Die näheren Umstände der Thronbesteigung Heinrichs muß man allein bei Thietmar studieren; seine Nachrichten genügen, nur daß sie sich in dem Buche sehr zerstreut finden.“

⁴⁾ Roderich Schmidt, Königsumritt und Huldigung in ottonisch-salischer Zeit, in: Vorträge und Forschungen 6 (1961) S. 97—233.

⁵⁾ Ebd. S. 115.

⁶⁾ Ebd. S. 147.

⁷⁾ Ebd. S. 114. Zitiert ist die Überschrift von Abschnitt III.

⁸⁾ Ganz anders verhält sich Theodor Graff in dem von ihm bearbeiteten Bd. II, 4 der Regesta Imperii (1971), der die Regesten Heinrichs II. enthält (künftig: Böhmert-Graff). Dort wird zu 1002 an verschiedenen Stellen von Heinrichs II. „Wahl“ berichtet. So ist er 1002 (Anfang April?) in Werla

starken Ausnahmecharakter zuzuschreiben. Solcher wird vollends deutlich, wenn R. Schmidt in seiner zusammenfassenden Schlußbetrachtung betont, Heinrich II. habe den Umritt unternommen, „um König zu werden, und zwar dadurch, daß er die einzelnen Stammesgebiete der Reihe nach aufsuchte, mit dem Ziel, sich in jedem wählen oder anerkennen zu lassen. In seinem Falle gehört der Umritt nicht nur als ein Glied zur Kette der Königserhebung; Königserhebung und Umritt fallen vielmehr zusammen“^{*)}. Mit dieser Ansicht wird die konstitutive Bedeutung der Königswahl und der förmlichen Königserhebung (in Mainz) so stark relativiert, daß Schmidt nicht nur eine Gegenposition zu Lintzel einnimmt, sondern auch die Mitteische Vorstellung von der Thronerhebung des deutschen Königs als einer Kette von Handlungen, in der die Königswahl nur ein Glied ist, wird hier weit verlassen. Was aber war Heinrich II., als er nach dem 7. Juni 1002 die Stadt Mainz verließ? Noch *dux*? oder ein *rex futurus*, vielleicht sogar schon *rex*? — Nach R. Schmidt unternahm der Bayer jetzt den Umritt, „um König zu werden“ (!).

Das angeschnittene Problem ist deutlich und braucht nicht mehr vertieft zu werden. Nötiger wäre ein erneuter Versuch, die Vorgänge um die Herrschaftsnachfolge Ottos III. zu interpretieren, um nach Möglichkeit auch die Ansicht Lintzels zu prüfen, wenngleich eingeschränkt werden muß, daß sich die Frage nach einem exemplarischen Charakter dieser Wahl im Grunde nur dann stellen ließe, wenn mindestens die deutschen Königswahlen von 919—1024 vergleichend mitbetrachtet würden, was hier jedoch nicht geschehen kann.

1.

Ausgangspunkt für die Betrachtung der Herrschaftsnachfolge im Jahre 1002 ist der frühe Tod Ottos III. am 23. oder 24. Januar des gleichen

gewählt („Sächsischer Fürstentag, Wahl Heinrichs“; Nr. 1483 tt) und am 7. Juni dann in Mainz „zum König gewählt...“ worden (Nr. 1483 yy), auf einem thüringischen Fürstentag gab es eine „Wahl Heinrichs“ (Nr. 1493 a) und am 25. Juli fand schließlich auch in Merseburg ein jetzt „sächsischer Fürstentag“ mit der „Wahl Heinrichs“ statt (Nr. 1493 c). Ganz offensichtlich meinen alle vier Stellen den gleichen Vorgang (Nr. 1498 a und 1504 a werden allerdings nicht als Wahl angesprochen). Wer weiß, wie kompliziert die entsprechende Terminologie der Quellen bei mittelalterlichen Königswahlen sein kann, wird an den zitierten Regestenteilen kaum Anstoß nehmen. Doch sind sie gleichwohl angemessen formuliert oder steckt in ihnen nicht ein zusätzlicher Verwirrungsfaktor?

^{*)} Schmidt, Königsumritt S. 231.

Jahres in Paterno bei Civita Castellana¹⁰⁾. Für seine Nachfolge gab es keinerlei erkennbare Regelungen. Entsprechend dem Wunsche des Verstorbenen, an der Seite Karls des Großen in Aachen bestattet zu werden, begann sofort trotz größter Schwierigkeiten in dem sich feindlich zeigenden Italien der Rückmarsch des Reichsheeres, das seinem toten Herrscher das Geleit gab. Ohne auf Einzelheiten dieses Zuges über die Alpen — von dem ohnehin wenig bekannt ist — eingehen zu können, sollen einige Beobachtungen festgehalten werden, die für die Herrschaftsnachfolge Ottos III. bedeutsam sind:

Der angesehenste und mächtigste Fürst im Reichsheer, Erzbischof Heribert von Köln, fühlte sich persönlich verantwortlich für den *apparatus imperialis*, die kaiserlichen Herrschaftszeichen, die sich in seiner Obhut befanden¹¹⁾. Besondere Sorgfalt widmete er der heiligen Lanze, die er heimlich dem Zuge vorausschickte, um sie jeglichem unbefugten Zugriff zu entziehen. Darin äußert sich einmal, daß dem Besitz dieser hl. Lanze beim Gesamtkomplex der Herrschaftsnachfolge eine wesentliche Bedeutung zukommt oder mindestens zukommen kann¹²⁾; zum anderen ergibt sich, daß Heribert seinerseits sich die Verfügungsgewalt über dieses wesentliche Herrschaftszeichen wahren will, um möglicherweise so eine Art Schlüsselstellung für die kommenden Nachfolgeregelungen zu besitzen. Das bedeutet aber auch, daß nach Heriberts Auffassung prinzipiell mehrere Kandidaten für die Nachfolge Ottos III. in Frage kommen können, zwischen denen zu wählen sein würde¹³⁾.

Wie gerechtfertigt diese Annahme war, sollte die Folgezeit erweisen. Zunächst wurde sie allerdings schon in Italien schmerzlich bestätigt, wo sich Markgraf Arduin von Ivrea am 15. Februar 1002 in Pavia zum König von Italien erheben und krönen ließ¹⁴⁾. Wer aber kam im Reiche

¹⁰⁾ J. F. Böhmer, Regesta Imperii II. Dritte Abt.: Regesten des Kaiserreiches unter Otto III. 980 (983)—1002, neubearbeitet von Mathilde Uhlirz (1956) 1450/IV a und Böhmer-Graff (wie Anm. 1) 1483 dd.

¹¹⁾ Thietmar, Chronicon IV, 50 (MG SS N.S. 9, S. 188).

¹²⁾ Vgl. Ademar, Chronicon III, 33, ed. J. Chavaron (Collection de textes, 1897), S. 155 f. Kaum zutreffend sind die Ausführungen von M. Uhlirz, Zur Geschichte der Mauritiuslanze, der sacra lancea imperialis, Ostdeutsche Wissenschaft 5 (1958) S. 99 ff.

¹³⁾ Vgl. bes. Vita Meinwercci episcopi Patherbrunnensis c. 7 (MG Scr. rer. Germ., S. 13): *Ante successionem autem futuri principis confusum est regnum nimis, insonitque inter principes tempestas valide commotionis propter ambitionem inanis dominationis.*

¹⁴⁾ Böhmer-Graff 1483 ee. Dieser interessante Komplex wird hier ausgeklammert.

nördlich der Alpen als Nachfolger in Betracht? Der Name des ersten Kandidaten ist mit der Nachricht von einem Kandidaturverzicht verknüpft. Nach sog. Geblütsrecht hätte eigentlich ohne Zweifel Herzog Otto von Kärnten die Nachfolge antreten müssen, da er über seine Mutter, die eine Tochter Ottos I. war, als Ottos III. nächster Verwandter zu gelten hatte. Es überrascht daher, daß der bayerische Herzog Heinrich den Herzog von Kärnten durch einen geschickten Schachzug — vorübergehend — erst zu einem Kandidaten „gemacht“ haben soll. „Geblütsrechtliche“ Bezüge leuchten ohnehin auch in der dreifachen Begründung von Heinrichs Angebot nur knapp auf: *Iure consanguinitatis et etatis virtutumque maturitate* solle Otto König sein. Aber der solchermaßen Angesprochene „wies eine so schwere Last bescheiden zurück, erklärte Herzog Heinrich durch seine Mittelsleute und auch persönlich gleichsam für geeigneter hierzu als sich selbst und unterstützte ihn stets in treuer Weise (*fideliter*)“¹⁵⁾. Wollte man Thietmars Nachricht philologisch strapazieren, so wäre aus der Verwendung des Komparativs „geeigneter“ (*apciorem*) herauszulesen, daß auch Ottos Verzicht nicht grundsätzlich war. Es gibt Indizien, die diesen Eindruck stützen¹⁶⁾.

Als zweiter und nunmehr ernsthafter Kandidat ist der Bayernherzog Heinrich zu nennen. Aus eigenem Antrieb strebte er nach der Krone, die sein Großvater, Ottos I. jüngerer Bruder Heinrich, als ein „natus in aula regali“ 936 vergeblich zu erkämpfen gesucht¹⁷⁾ und sein Vater Heinrich der Zänker gegen das Kind Otto III. 984 mit der Quedlinburger Erhebung nur episodenhaft kurz zu behaupten gewußt hatte¹⁸⁾. Als weitere Kandidaten nennt der Merseburger Chronist mit anderen Quellen den mächtigen Markgrafen Ekkehard von Meißen und den Schwabenherzog Hermann II. aus dem Hause der Konradiner. Mit der von Thankmar berichteten — insgesamt relativ bedeutungslosen — Kandidatur eines Brunonen fehlte auch „eine spezifisch ostfälische Variante

¹⁵⁾ Thietmar 5, 25 S. 249. Thietmars Formulierungen warnen hier, zu schnell und undifferenziert *eligere* mit „wählen“ zu übersetzen (cum ... ab Heinrico ... in regem eligeretur).

¹⁶⁾ Wie Heinrich bei seinem Angebot im einzelnen vorging, läßt sich nicht erkennen, wohl aber ist nicht zu übersehen, daß Ottos von Kärnten Sohn sich wenig später gegen Heinrich II. auflehnte, was den Verdacht nährt, Thietmar habe die Verzichtsmeldung Ottos leicht harmonisiert. Dieser Eindruck wird durch Thietmars Formulierung *quasi ad hec apciorem sibi preposuit* gestützt.

¹⁷⁾ Vgl. L i n t z e l, *Heinricus natus in aula regali*, in: *Miszellen zur Geschichte des 10. Jahrhunderts* (wie Anm. 2, S. 86—95 bzw. S. 276—282).

¹⁸⁾ S. die Quellenübersicht bei W. B ö h m e, *Historische Texte* 14, 1 S. 30 f.

nicht“¹⁹⁾. Nach einer von der Forschung allerdings einhellig als unglaubwürdig abgelehnten Version der Fundatio von Brauweiler müßte auch Pfalzgraf Ezzo hier als Thronfolgekandidat genannt werden. Diese Quelle weiß von einem Auftrag Ottos III. an Erzbischof Heribert von Köln, er solle die hl. Lanze Pfalzgraf Ezzo als quasi so Designiertem überbringen²⁰⁾.

Nunmehr zunächst ein Blick auf den Trauerzug! Als er im Februar—März 1002 in Polling, dem späteren Augustiner-Chorherrenstift und damaligen Hof des Augsburger Bischofs Siegfried südlich von Weilheim an der Ammer, eintrifft, wird er von Herzog Heinrich von Bayern empfangen, der *cum Bavaricis episcopis et comitibus* hierher geeilt war²¹⁾. Viele Details dieser Begegnung sind aufschlußreich: Heinrich selbst zeigt tiefste Trauer und Verehrung für den Toten, der sein *senior et consanguineus* war²²⁾. Für ihn stiftet er ein großes Seelgerät, was in der Regel Pflicht des Nachfolgers ist²³⁾. Wie selbstverständlich übernimmt Heinrich die Leiche des Kaisers und dessen Herrschaftszeichen, von denen nur die heilige Lanze fehlt. Rigoros setzt er daher Erzbischof Heriberts Bruder Heinrich von Würzburg in Bürgschaft und erpreßt so mit Erfolg die Herausgabe dieses Herrschaftszeichens²⁴⁾. Sonst bemüht sich Heinrich um äußerste Großzügigkeit. Großzügig ist die

¹⁹⁾ Wilhelm Berges, Zur Geschichte des Werla-Goslarer Reichsbezirks vom 9. bis zum 11. Jahrhundert, in: Deutsche Königspfalzen 1 (1963) S. 151; Giesebrecht 2 (5. Aufl.) S. 593 vermutet schon zu diesem Zeitpunkt eine Ehe Bruns mit Gisela, der Tochter Herzog Hermanns von Schwaben; vgl. Usinger in: Hirsch, Jahrbücher 1 (wie Anm. 1) S. 214.

²⁰⁾ H. Papst, Die Brauweiler Geschichtsquellen, Arch. d. Ges. 12 (1874) S. 147 ff.; Franz Steinbach, Die Ezzonen, in: Das 1. Jahrtausend. Textbd. 2 (1964) S. 861 vermutet, daß Ezzo die heilige Lanze als „treuhänderischer Insignienverwahrer“ hüten sollte, „bis die widerstreitenden Großen sich über die Wahl des Nachfolgers geeinigt hätten“. — Nicht identifizierbar und gewiß auf einer Verwechslung beruhend, auf die F. Tenckhoff hinwies, ist ein gewisser *Cuonradus, unus de primoribus*, den die Vita Meinweri c. 7 unter den Nachfolgekandidaten für Otto III. aufzählt (MG Scr. rer. Germ. S. 13 mit Anm. 6).

²¹⁾ Thietmar 4, 50 S. 188.

²²⁾ S. bes. die Diplome Heinrichs II. Nr. 34, 53, 115, 210. Vgl. das Register s. v.

²³⁾ Thietmar 4, 51 S. 190. Zum „Dienst am Toten als Legitimation des Nachfolgers“ am Beispiel der Adalboldschen Lebensbeschreibung Heinrichs II. s. Lothar Bornscheuer, Miseriae regum. Untersuchungen zum Krisen- und Todesgedanken in den herrschaftstheologischen Vorstellungen der ottonisch-salischen Zeit (Arbeiten z. Frühmittelalterforschung 4, 1968) S. 122 ff.

²⁴⁾ Thietmar 4, 50 S. 188.

Aufnahme des Zuges, persönlich geleitet er ihn durch sein Herzogtum und versäumt dabei keine Gelegenheit, Anhänger zu suchen und zu werben. Einerseits nicht ungeschickt, indem er sie einzeln anspricht, aber andererseits die erhoffte Einflußnahme durch zu massives Vorgehen selbst beeinträchtigend, bearbeitet er die Großen (*multis promissionibus*): *ut se in dominum sibi et regem eligere voluissent*²⁵). Erfolg zeigt sich nur bei Siegfried von Augsburg, der für St. Ulrich und Afra das bemerkenswerte Seelgerät von hundert Mansen erhält²⁶). Fast alle anderen stößt der übereifrige Bewerber jedoch vor den Kopf²⁷). Sie stimmten dem Herzog einstweilen nicht zu, erteilten ihm aber auch keine endgültige Absage. Besonders Erzbischof Heribert machte keinen Hehl aus dieser Haltung, wenn er erklärte, „er werde bereitwillig dem zustimmen, dem der bessere und größere Teil des Volkes sich zuwenden werde“ (*quo melior et maior populi totius pars se inclinaret, libenter assensurum pronuntiabat*)²⁸).

Diese von Thietmar formulierte Auskunft sollte nicht nur als Ausflucht angesehen werden. Vielmehr äußern sich in ihr wie in der abwartenden Haltung derjenigen, die zum Trauergefolge gehörten, auch deutliche Tendenzen zu einem Majoritätsprinzip bei der Königswahl sowie das Bestreben, daß zunächst noch viele Wege offen bleiben sollten, offen für einen freieren und ungestörteren Willensbildungsprozeß, d. h. aber auch für mehrere Möglichkeiten und Gesichtspunkte bei der Wahl. Insbesondere scheint das dann zu gelten, wenn Nachfolgelösungen nicht vorbereitet sind oder sich in personeller wie machtpolitischer Hinsicht einmal nicht förmlich aufdrängen. Daß der Zeitgenosse Thietmar in abwartender Haltung und Beobachtung sich entwickelnder Mehrheitsverhältnisse auch Zeichen politischer Klugheit sah, geht aus einem Zeug-

²⁵) Ebd.

²⁶) Thietmar 4, 51 S. 190.

²⁷) Siegfried Haider, Die Wahlversprechungen der römisch-deutschen Könige bis zum Ende des zwölften Jahrhunderts (1968) S. 16 übersieht völlig Heinrichs Mißerfolg und kann deshalb über den Herzog schreiben: „Er bewies dabei seine Geschicklichkeit, indem er mit jedem von ihnen gesondert verhandelte und so eine viel stärkere Verhandlungsposition einnahm, als wenn er der geschlossenen Front der Fürsten gegenübergetreten wäre.“

²⁸) Thietmar 4, 50 S. 188/190; vgl. Heinrich Mitteis, Die Krise des deutschen Königswahlrechts, SB München 1950, S. 77 zum Jahre 1002: „Mehrfach erklärten die Fürsten, es auf die maior et melior pars populi abstellen zu wollen — das Majoritätsprinzip kündigt sich an“. Zur Sache vgl. auch Ferdinand Elsener, Zur Geschichte des Majoritätsprinzips (Pars maior und Pars sanior), insbesondere nach schweizerischen Quellen, ZRG Kan. 42 (1956) S. 73—116, wo allerdings die Belege zu 1002 gänzlich unberücksichtigt bleiben.

nis für Herzog Dietrich von (Ober-)Lothringen hervor, der ebenfalls als *vir sapiens et militaris, quo se pars populi maior et melior inclinaret, securus expectabat*²⁹⁾.

Herzog Heinrichs Versuch, eine schnelle Entscheidung in der Nachfolgefrage zu erzwingen, war also gescheitert an seiner Hast und falschen Taktik, die sich jedoch alsbald auf den Rat seines Schwagers Heinrich von Luxemburg grundlegend ändern sollte. In Augsburg sorgte der Herzog noch für die Beisetzung der Eingeweide seines Herrn, entließ dann die dortige Trauergemeinde in Frieden und geleitete das restliche Gefolge bis Neuburg an der Donau an die Grenze seines Herzogtums³⁰⁾. Von dort endlich durfte auf dringende Bitten des Grafen von Luxemburg (*suppliciter exoratus*) der Trauerzug mit dem Leichnam an dessen Bestimmungsort weiterziehen. Von jedem einzelnen hatte der bayerische Thronkandidat zuvor betont herzlich Abschied genommen. Heinrich hatte mithin seinen Plan, den Toten nach Aachen zu begleiten, aufgegeben. Darin und in der Art der Abschiednahme sind bereits Indizien zu sehen, daß der Herzog jetzt für seine Kandidatur einen anderen Weg ging.

Die Szenerie wechselt nun. Auf dem sächsischen Königshof Frohse unweit Magdeburg kamen im März 1002 die *principes Saxoniae* zusammen: *de statu rei publice tractantes*³¹⁾. Ihr späteres Verhalten zeigt, daß sie verschiedene Kandidaten favorisierten. Sehr konzentriert und vorsichtig müssen die Beratungen begonnen haben, denn sobald Markgraf Lothar (*perprimo ut persensit, Ekkeihardum se velle exaltare super se . . .*) „Ekkehards (v. Meißen) Absicht bemerkte, sich über sie zu erheben, rief er den Erzbischof (Giseler v. Magdeburg) und den besseren Teil der Großen zu einer gemeinsamen Besprechung hinaus; hier machte er allen den Vorschlag, sich eidlich zu verpflichten, vor einem nach Werla anberaumten Tag weder gemeinsam noch einzeln einen Herrn oder König zu wählen“ (*hoc omnibus dans consilium, ut iuramento firmarent, se nullum sibi dominum vel regem communiter vel singulariter electuros ante constitutum in Werlo colloquium*)³²⁾. Wir können weiter Thietmars Bericht folgen: „Dem stimmten alle zu und verpflichteten sich, nur Ekkehard nicht. Voller Unmut darüber, daß man ihn vorläufig von der Königswürde fernhalten wolle, brach er los: ‚Was hast du gegen mich,

²⁹⁾ Thietmar 5, 3 S. 222.

³⁰⁾ Hier und im folgenden Thietmar 4, 51 S. 190.

³¹⁾ Thietmar 4, 52 S. 190.

³²⁾ Thietmar ebd.

Graf Lothar?' Und der darauf: ‚Merkst du es nicht? Dir fehlt das vierte Rad am Wagen!‘ So wurde die Wahlhandlung unterbrochen (*Sic interrupta est electio, et . . .*), und es bestätigte sich das alte Wort: Eine Nacht Aufschub ist ein Jahr Verzug, das aber heißt Verzögerung bis ans Lebensende“³³).

Festgehalten wird, daß die Verhandlungen in Frohse zu einer abgeschlossenen *electio* hätten führen können, etwa einer *exaltatio* Ekkehards, die dieser erstrebt hatte: Freie Wahl nämlich durch die Versammeln ohne Bindungen an irgendein Geblüts- oder Erbrecht. Da aber der sächsische Stamm in Frohse erstens nicht annähernd vollzählig vertreten war, andererseits in seinen Gruppierungen zu allen drei, Brun eingeschlossen, sogar vier Kandidaten tendierte, mußte der von Graf Lothar aufgezeigte Ausweg plausibel erscheinen. Der für Werla angesetzte Stammestag sollte die sächsische Wahlversammlung werden; eine einheitlichere und verbindlichere Willensbildung des Stammes wurde für Werla mithin anvisiert! Wichtigstes Indiz dafür ist die eidlich gesicherte Abrede. Dieses *iuramentum* sollte auch verhindern, daß Lothar, Erzbischof Giseler und die *melior pars procerum* (nach der Versammlung von Frohse) einzeln oder in geschlossener Gruppe einem Kandidaten sich formal anschlossen (*sibi dominum vel regem communiter vel singulariter electuros*)³⁴. Theoretisch betrachtet hätte nach Thietmars Angaben der sächsische Stamm (nach dem Tode des Königs) somit vier Möglichkeiten seiner Willensäußerung in der Nachfolgefrage gehabt:

1. unverzügliche, freie Wahl (etwa Ekkehards in Frohse) durch die *principes Saxoniae*,
2. eine Gruppenentscheidung (bzw. eine solche des Gesamtstammes) für einen bestimmten Kandidaten (nach Frohse etwa durch Giseler und eine *melior pars procerum*),

³³) Als fehlendes viertes Rad am Wagen sieht noch Trillmich (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters 9 [o. J.]) S. 169 Anm. 206 die fehlende Verwandtschaft mit dem Königshause an. Allerdings ist diese Deutung auch mehrfach bezweifelt worden. Da in Frohse vor allem Anhänger Ekkehards aus dem östlichen Grenzraum Sachsens versammelt waren (vgl. W. Berges [wie Anm. 19] S. 150 f.), ließe sich auch denken, daß Lothar sich u. a. auf die fehlenden Großen der sächsischen Westgebiete (westlich der Weser etwa) bezog. Lothars Worte sind jedenfalls bewußt vieldeutig formuliert.

³⁴) Thietmar 4, 52 S. 190: . . . *hoc omnibus dans consilium, ut iuramento firmarent, se nullum sibi dominum vel regem communiter vel singulariter electuros ante constitutum in Werlo colloquium. Quod ab omnibus laudatum, excepto Ekkehardo, et collaudatum est.*

3. eine Willenserklärung der einzelnen Großen (*sibi eligere ... singulariter*) für einen bestimmten Kandidaten (*melior pars* u. evtl. jeder der *proceres*),
4. verbindliche Wahlentscheidung (bzw. Willenserklärung zur Nachfolge) durch eine fristgemäß anberaumte Versammlung des gesamten Stammes (etwa auf dem *constitutum in Werlo colloquium* durch alle dann anwesenden *regni primates*).

Ohne diese aufgezählten Möglichkeiten im einzelnen weiter zu überprüfen und dabei auch den Grad ihrer Realisierbarkeit abzuwägen, sollen lediglich für die dritte Möglichkeit einige wenige Hinweise gegeben werden, weil in ihnen Formen persönlicher Bindungen als auch besondere Chancen für einen um die Mehrheit des Wahlkörpers ringenden Kandidaten aufleuchten. Wäre Graf Lothar nicht durch den Eid von Frohse in seinem politischen Spielraum sehr eingeengt worden, weil er sich an seinen Eid auch mindestens in der Öffentlichkeit gebunden fühlte, so hätte er sich ohne Zweifel in einer Art förmlicher „Vorhuldigung“ mit Handgang und Eid an Herzog Heinrich als seinen Königskandidaten anschließen können. Da die eidliche Verpflichtung der in Frohse Versammelten lautete: *se nullum sibi dominum vel regem communiter vel singulariter electuros ante ...* und Lothar eingedenk dieses Eides (*servato adhuc sacramento*) *manus eidem (Heinrico) non applicuit*³⁵⁾, ist bei Thietmar ausdrücklich belegt, daß ein „*sibi eligere dominum vel regem*“ durch ein „*manus eidem applicare*“ erfolgen konnte. Hierher gehört auch ein Beleg aus einem Brief des Bischofs von Halberstadt an einen von Heinrichs frühesten Anhängern, den Bischof von Würzburg: *Tu primus aut inter primos, etiam antequam rex fieret, dominum illum tibi praelegisti. Tu postea, quantum poteras, sicut magnifice poteras, ut rex fieret, institisti*³⁶⁾. Dieser Beleg zeigt durch das steigernde *etiam*, daß solche *praeelectio domini* keinen Regelfall darstellte und zugleich erhebliche Risiken barg. Ihr Sinn war die bewußte und intensivste Unterstützung des eigenen Königskandidaten, was ein Ringen um die Königswahl als prinzipiell üblich voraussetzt. Die hier vorliegende technische Verwendung des *dominus*-Begriffes warnt im übrigen auch vor zu schneller Deutung des ziemlich häufigen Doppelbegriffs vom *rex et dominus* bzw. seiner Umkehrung als „König und Lehnsherr“. In Thietmars Chronik findet sich eine weitere Form der

³⁵⁾ Thietmar 5, 3 S. 222.

³⁶⁾ Ussermann, Episcop. Bamberg. (St. Blasien 1801) S. 8 Nr. VII; vgl. Usinger (wie Anm. 1) S. 440; Böhmert-Graff 1483 yy.

Bindung an einen Königskandidaten, die sich aus den Worten: *auxilium promittunt ad regnum acquirendum et tuendum* herauslesen läßt³⁷⁾. Die *maxima pars procerum*, die Ottos III. Leichenbegräbnis in Aachen am 5. 4. 1002 beiwohnte, gab Herzog Hermann solche Promissio auxilii, es scheint jedoch, daß eine solcherart eingegangene Bindung an einen Königskandidaten in loseren Formen blieb als jene zuerst angeführte *praelectio domini*.

Zwischendurch muß ein kurzer Blick nach Westen gerichtet werden! Nach langen Trauerfeierlichkeiten in Köln und Aachen wurde Otto III. im Aachener Münster am 5. April beigesetzt. Im Anschluß formierten sich die Anhänger Hermanns von Schwaben: „Ein sehr großer Teil der Großen (*maxima pars procerum* — d. h. aber nicht alle!), die diesem Leichenbegräbnis beiwohnten, versprachen Herzog Hermann ihre Hilfe zum Erwerb und zur Sicherung der Königsherrschaft; denn Heinrich, so behaupteten sie fälschlich, sei zu dieser aus den verschiedenartigsten Gründen nicht geeignet (*non idoneum*)“³⁸⁾. Der Bezug auf das Idoneitätsprinzip war sicher ein Vorwand, zumal nähere Erläuterungen fehlen. An des bayerischen Herzogs *innata infirmitas*, von der Thietmar beiläufig an anderer Stelle im Sinne einer angeborenen Kränklichkeit spricht³⁹⁾, oder an seine angebliche „Hüftenlahme“⁴⁰⁾ oder „Oberschenkellähmung“, von der eine Legende des künftigen Heiligen zu erzählen weiß, werden die Aachener Großen dabei weniger gedacht haben; die *lenitas* (oder Milde) seines Konkurrenten Hermann, die dessen Anhängern so zusagte (*multis, quibus lenitas eius placuit*)⁴¹⁾, dürfte ihrerseits für Heinrichs „fehlende Idoneität“ ein besseres Indiz sein.

Im April tagte dann in Werla die Stammesversammlung der Sachsen. Getreu dem Schwur von Frohse hatte Graf Lothar dem Bayernherzog

³⁷⁾ Thietmar 4, 54 S. 192.

³⁸⁾ Ebd.

³⁹⁾ Thietmar 5, 28 S. 253. In der historischen Literatur ist häufig von einer Kolik die Rede; vgl. Adalbold c. 21 (SS 4, 689): ... *Leodium venit. Ibi colicam infirmitatem ab antecessoribus suis sibi ingentem gravissime patitur*.

⁴⁰⁾ Die Glosse „Huffehalz“ (nicht Huffehaltz — s. NA 20, 72) für Hüftenlahme steht in den Pöhlde Annalen (um 1170), SS 16, 66, ist also nicht zeitgenössisch. Der Beinamen *Claudus* für Heinrich II. findet sich erstmalig in Aufzeichnungen aus St. Martin in Trier (noch 11. Jahrhundert): A. Wrackmeyer, Studien zu den Beinamen der abendländischen Könige und Fürsten bis zum Ende des 12. Jahrhunderts (Diss. Marburg 1936) S. 94 f. mit weiteren Belegen.

⁴¹⁾ Thietmar 5, 3 S. 222.

sich nicht eidlich als Anhänger verpflichtet, wohl aber ausreichend politischen Spielraum für sich gesehen, um dem Herzog entgegenzureisen und ihn mit Empfehlungen für den sächsischen Wahlkampf auszustatten⁴²⁾. Und jetzt wird sofort Heinrichs Initiative deutlich. Auf Lothars Rat hatte er einen seiner Gefolgsmänner (einen *miles*) in die Pfalz Werla zu seinen Kusinen, Ottos III. Schwestern Sophie und Adelheid, und zu allen dort versammelten Großen des Stammes (*regni primates*) geschickt. Wie der Chronist berichtet⁴³⁾, eröffnete dieser „der Versammlung seinen Auftrag und versprach allen großen Lohn, die seinem Herrn zur Königsherrschaft verhelfen würden. Sogleich antwortete ihm eine sehr große Menge, Heinrich solle mit Christi Hilfe und auf Grund des Erbrechts König sein. In allem, was er von ihnen verlangen könne, stünden sie ihm zu Diensten. Und das wurde mit erhobener Rechten bekräftigt“ (*Qui omnibus in unum collectis legationem suam aperuit auxiliantibusque domino suimet ad regnum bona plurima promisit. Cui mox a maxima multitudine vox una respondit, Henricum Christi adiutorio et iure hereditario regnaturum; se paratos ad omnia, quae sibi umquam scirent esse voluntaria. Hocque dextris manibus elevatis affirmatur.*)⁴⁴⁾.

Damit ist in Werla eine Wahlentscheidung gefallen, und zwar für den bayerischen Herzog. Nach dem Eid von Frohse ist sie verbindlich für die gesamte Stammesversammlung. Die rechtliche Begründung der Entscheidung bezieht sich auf Heinrichs *ius hereditarium*, und in gewissem Sinne bringt das Wahlergebnis damit auch eine Entscheidung für die Wirksamkeit des Erbrechts. Es ist eine Wahlentscheidung, die das Erbrecht sehr stark als einen rechtlichen Anspruch anerkennt und berücksichtigt. In ihr ist die hohe Bedeutung von Wahlrecht und Erbrecht, zum anderen auch beider Verschränkung zu erkennen. Die Form der Mitteilung des Wahlergebnisses an den Gewählten war die „Einladung“, auf die Heinrich später in Merseburg ausdrücklich Bezug nehmen wird. Solche Einladungen (*invitationes*) an einen König stehen in langer Tradition und sind nachdrücklich aus der fränkischen Geschichte des 9. Jahrhunderts⁴⁵⁾ und zurückgehend schon aus der Merowingerzeit bekannt⁴⁶⁾.

⁴²⁾ Thietmar 5, 3 S. 222.

⁴³⁾ Thietmar ebd.

⁴⁴⁾ Ebd.

⁴⁵⁾ W. Schlesinger, Karlingische Königswahlen, in: Zur Geschichte und Problematik der Demokratie. Festgabe für Hans Herzfeld (1958). Wieder abgedruckt in: Ders., Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters 1 (1963) S. 134.

Ekkehards Reaktion auf das ihm unerwünschte Ergebnis, an dem er und seine Anhänger trotz ihrer Anwesenheit in der Pfalz nicht teilgenommen hatten, bestätigt noch einmal die prinzipielle Verbindlichkeit der Werlaer Wahl und zeigt, daß weitere Chancen für ihn selbst nur durch „Usurpation königlicher Rechte“ gegeben sind. Deshalb okkupierte er abends im Palast die Abendtafel, die für Kaiser Ottos Schwestern hergerichtet war. „Mit seinen Anhängern, dem Bischof Arnulf von Halberstadt und dem Herzog Bernhard von Sachsen aß er“ — um mit Heimpel zu sprechen — „den Damen die Mahlzeit weg, wobei man sich auf Sessel oder Bänke setzte, die mit wertvollen Polstern oder auch Baldachinen ausgestattet waren: *sedilia auleis ornata*“⁴⁷⁾. Ekkehards Hochmut kam vor dem Fall⁴⁸⁾, die Kränkung der Schwestern und seine öffentlichen Drohungen gegen sie ließen den lange verheimlichten Haß gegen den Markgrafen jäh wieder aufleben⁴⁹⁾. Erst als Ekkehard die Werlaer Entscheidung mißachtete, wurde er zum Rebellen, zum Usurpator der Quellen⁵⁰⁾, der so bald ein klägliches Ende fand. Vergeblich hatte er noch versucht, mit Herzog Hermann und einer geplanten Stammesversammlung der Niederlothringer in Duisburg Kontakt zu bekommen: Der verabredete Tag wurde abgesagt und Ekkehard auf dem Rückritt am 30. April 1002 in Pöhlde ermordet⁵¹⁾.

Wie stand es allgemein mit den Anhängern der einzelnen Kandidaten? Die Quellen sind für diese Frage nicht allzu dürftig. Mit den Anhängern Ekkehards von Meißen soll die Aufzählung begonnen werden: Ekkehard konnte sich auf die Thüringer stützen, obwohl diese nicht vollständig zu ihm standen, zumal der mächtige Graf Wilhelm von Weimar mit dem Markgrafen schwer verfeindet war⁵²⁾. In Sachsen war er nach dem episodenhaften Auftreten des Billungers Brun nunmehr billungischer

⁴⁶⁾ Dazu Reinhard Schneider, Königswahl und Königserhebung im Frühmittelalter (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 3, 1972).

⁴⁷⁾ Hermann Heimpel, Bisherige und künftige Erforschung deutscher Königspfalzen, Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 16 (1965) S. 486. Der Bericht bei Thietmar 5, 4 S. 224.

⁴⁸⁾ Vgl. Thietmar 5, 4 S. 224: *Ante ruinam enim exaltabitur cor et ante gloriam humiliabitur*, mit Bezug auf Proverb. 18, 12 (vgl. Anm. 147).

⁴⁹⁾ Ebd.: *renovaturque in eundem odium diu celatum*...

⁵⁰⁾ Adalbold, Vita Heinrichs II imperatoris c. 5 (SS 4, 684): *Ekkehardus autem, nescio an in adipiscendo regno spem tenens, an rebellionem meditans,...*; Vita Meinwerchs c. 7 (MG Scr. rer. Germ. S. 13): *Ekkehardus marchio, usurpator regni,...*

⁵¹⁾ Thietmar 5, 5 f. S. 224/226.

⁵²⁾ Thietmar 5, 8 S. 228.

Kandidat, den vor allem Herzog Bernhard, die Bischöfe Arnulf von Halberstadt und Bernward von Hildesheim unterstützten⁵³⁾. Der letztere nahm ihn nach der Werlaer Zusammenkunft sogar wie einen König in seiner Bischofsstadt auf und erwies ihm Ehren nach dem Königszeremoniell⁵⁴⁾. Als weitere Anhänger sind ostsächsische Grafen (*comites orientales paucis tantum exceptis*)⁵⁵⁾ und Ekkehards Bruder Graf Gunzelin bekannt. Unsicherer ist dagegen die erzwungene Unterstützung durch den Polenkönig Boleslav Chrobry wie durch Boleslav Rufus von Böhmen⁵⁶⁾. Insgesamt scheinen sich Ekkehards Anhänger auf den Norden und Nordosten des Reiches verteilt zu haben, ebendort hatte der Markgraf aber auch heftigste Widersacher.

Herzog Hermann stützte sich in seinem Streben nach dem Königtum auf seine Stammlande Schwaben und Elsaß. Beide jedoch mit mindestens einer Ausnahme, die hier der Straßburger und dort der Augsburger Bischof bildeten⁵⁷⁾. Namentlich werden erwähnt die Bischöfe von Chur und Konstanz, die aber nach Adalbold „Anhänger aus Angst, nicht von Herzen“ waren⁵⁸⁾. Außerdem werden Hermanns Schwiegersohn Konrad, ein Sohn Ottos von Kärnten, und Erzbischof Giseler von Magdeburg genannt⁵⁹⁾. Niederlothringen brachte dem schwäbischen Kandidaten mindestens gewisse Sympathien entgegen, und eine *maxima pars procerum*, die dem Aachener Begräbnis beiwohnte, hatte sich offen für Hermann erklärt⁶⁰⁾. Wenn man von dem Kölner Erzbischof einmal absieht, der vielleicht kein direkter Anhänger des Herzogs war und sich taktisch zurückzuhalten schien, so treten aus dem Aachener Kreise namentlich hervor die Bischöfe von Lüttich und Cambrai sowie einige Grafen⁶¹⁾. Hermanns personelle Machtplattform lag demnach im wesentlichen im Südwesten und Nordwesten.

Anders steht es mit Herzog Heinrich. Seine Anhänger verteilten sich weit über das ganze Reich und wiesen etwa beim Stand von Ende

⁵³⁾ Thietmar 5, 4 S. 224.

⁵⁴⁾ Thietmar ebd.: *ubi ut rex suscipitur honorificeque habetur*.

⁵⁵⁾ Thietmar 5, 7 S. 228.

⁵⁶⁾ Vgl. deren Reaktion auf Ekkehards Tod: Thietmar 5, 9—11 S. 230 ff. und 5, 18 S. 241.

⁵⁷⁾ Thietmar 5, 12 S. 234, zum Augsburger Bischof ebd. 4, 50 f. S. 188/190.

⁵⁸⁾ Adalbold c. 8 S. 685; vgl. Thietmar 5, 13 S. 236: sie unterstützen Hermann *non tantum ex animo, quantum in civitatis contiguo*.

⁵⁹⁾ Thietmar 5, 12 S. 234 und 5, 39 S. 264.

⁶⁰⁾ Thietmar 4, 54 S. 192.

⁶¹⁾ Vgl. Adalbold c. 12 S. 686.

April/Mai 1002 ein eindeutiges Übergewicht auf. Zwischen den Etappen Werla und Mainz konnte Heinrich zuallererst auf seine Bayern rechnen, deren weltliche und geistliche Große ihn schon nach Polling begleitet hatten⁶²). In Mainz trat er *cum primis Bawariorum et orientalium Francium* auf⁶³). Aus Ostfranken sind namentlich bekannt Bischof Heinrich von Würzburg, der Abt von Fulda und Graf Heinrich von Schweinfurt (ein Vetter Thietmars von Merseburg)⁶⁴). In Mainz wiederum standen die Franken zu Heinrich, unmittelbar vorher sicher verbürgt mindestens der Mainzer Erzbischof Williges und Burchard von Worms⁶⁵). Auch *Mosellani* oder Oberlothringer kamen nach Mainz⁶⁶). Vorher war zumindest Graf Heinrich von Luxemburg des Bayernherzogs treuer Anhänger, während Herzog Dietrich von Oberlothringen erst in Mainz zu Heinrich gestoßen sein dürfte, der bis dahin bekanntlich gelassen die Entwicklung der Mehrheits- und „Qualitäts“-verhältnisse beobachtet hatte. Die Sachsen hatten sich in Werla mit sehr großer Mehrheit entschieden. Ihre Erklärung für Heinrich band den gesamten Stamm. Eine „Einladung“ war daraufhin ergangen. Treueste Anhänger waren schon lange vorher Abt Heimo und Graf Esiko von Merseburg⁶⁷), dann Markgraf Lothar von der sächsischen Nordmark und bedingter dessen Oheim Graf Rikbert⁶⁸). Weiterhin sind aufzuzählen: Kärnten mit Herzog Otto; aus Schwaben die Bischöfe von Augsburg und Basel⁶⁹); aus dem Elsaß Graf Gerhard, ein Sohn des Grafen Eberhard von Elsaß⁷⁰), und Bischof Werner von Straßburg; aus Thüringen mit großer Wahrscheinlichkeit Graf Wilhelm von Weimar; nach Ekkehards Ermordung die aus dessen Abhängigkeit befreiten Boleslav Rufus von Böhmen und Boleslav Chrobry von Polen; als nicht unwesentlicher Faktor die bereits genannten Schwestern Ottos III. Vom Klerus sind danach namentlich belegt und hier z. T. wiederholend aufgeführt⁷¹) die Erzbischöfe von Mainz und Salzburg, die Bischöfe von Augsburg, Basel, Brixen, Würzburg, Regensburg, Straßburg, Passau,

⁶²) Adalbold c. 3 S. 684.

⁶³) Thietmar 5, 11 S. 232.

⁶⁴) Adalbold c. 6 S. 685; vgl. Thietmar 5, 14 S. 236.

⁶⁵) Adalbold ebd.; Vita Burchardi c. 9 (SS 4, 836).

⁶⁶) Thietmar 5, 11 S. 234.

⁶⁷) Thietmar 5, 15 S. 236/238.

⁶⁸) Thietmar 5, 3 S. 222.

⁶⁹) Thietmar 5, 21 S. 247.

⁷⁰) Thietmar 5, 21 S. 245. G. war mit einer Schwester der (späteren) Königin Kunigunde verheiratet.

⁷¹) Vgl. Adalbolds Aufzählung c. 6 S. 685.

Freising, Hildesheim (nach Ekkehards Tod), Worms, die Äbte von Fulda und Merseburg^{71a}), Gerold von Lorsch, der am Krönungstage noch von Heinrich II. als Abt bestätigt wurde⁷²), sowie *ceteri abbates et comites plurimi*⁷³).

Es ist offensichtlich, daß damit die Machtfrage unmittelbar vor den Mainzer Tagen Anfang Juni weitgehend entschieden war. Relativ gesichert war sie schon v o r Ekkehards Tod, durch diesen wurde die Basis zweifellos faktisch weiter gefestigt⁷⁴). Es zeigt sich auch hier, daß der Werlaer Tag ein großer Einschnitt vor Mainz gewesen ist. Von Heinrich selbst hört man seit dem Neuburger Abschied wenig. Lediglich zwischen Frohse (im März) und Werla (Anf. April?) ist er in Bamberg belegbar⁷⁵). Anfang Juni zieht er plötzlich in Richtung Worms und will weiter nach Mainz, um die Königsweihe zu empfangen⁷⁶). Hermann verlegt ihm den Übergang über den Rhein, aber mit Geschick öffnet sich Heinrich dennoch einen Weg zu seinem Ziel.

Häufig erörtert worden ist die Frage, weshalb Heinrich so schnell nach Mainz zog⁷⁷). Die Bedeutung dieser Frage wird jedoch reduziert, wenn bedacht wird, daß Heinrich ein faktisches Übergewicht im Reich bereits erlangt hatte, das rechtlich aber noch — und zwar schnell — gesichert werden mußte. Zudem lag in einem schnellen Krönungsvollzug die Chance des Erzbischofs Williges für Mainz gegen Köln/Aachen⁷⁸). Heinrichs Plan eines Zuges nach Aachen war bekanntlich schon früher aufgegeben worden; daß der Kandidat jetzt wiederum verzichtete, kann auch daran liegen, daß die Wertschätzung der alten Karlsstadt durch Ottos III. Frevel mit der Öffnung des Grabes Karls des Großen vor-

^{71a}) Thietmar 5, 15 S. 236 und 3, 16 S. 118. Zur Umwandlung des Merseburger Domstifts in ein Kloster vgl. W. Schlesinger, Kirchengeschichte Sachsens im Mittelalter (Mitteldeutsche Forschungen 27, 1, 1962) S. 65 f.

⁷²) Hans-Peter Wehl t, Reichsabtei und König — dargestellt am Beispiel der Abtei Lorsch mit Ausblicken auf Hersfeld, Stablo und Fulda (1970) S. 98; DH II. 19.

⁷³) Adalbold c. 6 S. 685.

⁷⁴) Ohne jeglichen Anhaltspunkt in der Überlieferung ist die raffiniert formulierte Behauptung von H. L. Mik o l e t z k y, Kaiser Heinrich II. und die Kirche (1946) S. 15, Heinrich hätte hinter dem Mord an Ekkehard gesteckt.

⁷⁵) B ö h m e r - G r a f f 1483 mm.

⁷⁶) Thietmar 5, 11 S. 232: *Wormatiam venit causa Renum ibidem transeundi Magontiaque benedictionem accipiendi*.

⁷⁷) R. S c h m i d t, Königsumritt S. 142 f. mit weiteren Hinweisen.

⁷⁸) Vgl. S t u t z (wie Anm. 1) S. 431 f.

übergehend gemindert worden ist⁷⁹). Nachdem — wie geschildert — die Auswahl des Kandidaten bereits vollzogen war, findet am 7. Juni die förmliche Erhebung statt. Heinrich wird *communi devotione* zum König gewählt (*in regem electus*)⁸⁰). Ihm wird „akklamiert“, und gewiß erfolgt schon hier im sog. weltlichen Bereich eine Thronsetzung, die seit den Merowingern üblich war⁸¹). Dann folgte die kirchliche Weihe durch Williges von Mainz mit Salbung und Krönung, eine Übergabe der hl. Lanze ebenfalls durch Williges als symbolische Einweisung in die Herrschaft und schließlich die Huldigung mit Handgang durch die Großen, von denen Rheinfranken und Moselfranken in der Überlieferung mit Namensnennung hervorgehoben werden⁸²). Die Mainzer Ordinationsfeierlichkeiten dauerten gewiß zwei bis drei Tage⁸³), aber vom 7. Juni an zählt künftig die Kanzlei Heinrichs II. dessen Herrschaftsjahre⁸⁴), seit diesem Tage ist er König, wird er als solcher empfangen und behandelt! Bei dieser Feststellung spielt es keine wesentliche Rolle, ob alle bzw. welche Stämme in Mainz zugegen waren. Vorstellbar ist ohnehin nur eine jeweils größere oder kleinere Repräsentation der einzelnen Stämme am Ort des Geschehens. Die berühmte Feststellung der Quedlinburger Annalen, Heinrich sei *in scis Saxonibus* in Mainz von Williges gesalbt und gekrönt worden⁸⁵), bezieht die Ahnungslosigkeit des bisherigen „Staatsvolkes“ nur auf beide Weihehandlungen. Daß Heinrich von den „Franken“ förmlich zum König gewählt und erhoben wurde (*a Francis in regnum eligitur*), geschah nicht ohne sächsisches Wissen. Dieser Stamm hatte seine politische Wahlentscheidung seit längerem gefällt und den eigenen Kandidaten dadurch entscheidend gefördert. Die förmliche Wahl oder Verkündung der eigenen Wahlentscheidung konnte zur Not unterbleiben. Kundgetan wurde sie in der Werlaer „*invitatio*“ an Heinrich, kund wurde sie wiederum bei den zeremoniellen An-

⁷⁹) Helmut Beumann, Grab und Thron Karls des Großen zu Aachen, in: Karl der Große 4, Das Nachleben (1967) S. 32 f.

⁸⁰) Thietmar 5, 11 S. 234; Böhmer-Graff 1483 yy.

⁸¹) R. Schneider (wie Anm. 46) bes. S. 212 ff.

⁸²) Vgl. Stutz (wie Anm. 1) S. 415: „Daß die Franken und die Mosellaner — d. h. die Oberlothringer mit dabei waren, wird besonders hervorgehoben“.

⁸³) Adalbold c. 7 (SS 4, 685): *Celebratis igitur diebus ordinationis suae, et quibusque venientibus in militiam susceptis, ...*

⁸⁴) H. Bresslau in MGH Diplomata III (Vorbemerkung zu D 255) S. 294.

⁸⁵) Ann. Quedlinb. a. 1002 (SS 3, 78): *Heinricus, nepos regalis, a Francis in regnum eligitur, in scis Saxonibus Moguntiae a Willichiso unctus coronatur.*

erkenntnisfeierlichkeiten in Merseburg, wo der *novus rex* auf seinem Umritt dem sächsischen Stamm seinen Erstbesuch abstattete⁸⁶⁾.

2.

Das Mainzer Geschehen und insbesondere der Ordinationsvorgang ist hier recht summarisch behandelt worden. Die dürftige Quellenlage und zahlreiche daraus resultierende Spekulationen rechtfertigen das vielleicht. Insgesamt wird angenommen, daß die geistlichen Erhebungsakte nach dem sog. Mainzer Ordo oder seiner Überarbeitung im Kloster St. Alban zu Mainz abgewickelt wurden⁸⁷⁾. Dafür spricht viel, wenn berücksichtigt bleibt, daß Ordines nur Rahmen abstecken⁸⁸⁾ und ganz selten eventuell einmal wörtlich befolgt worden sind. R. Schmidt nimmt auch mit anderen Forschern an, daß Heinrich II. bei seiner Weihe das Versprechen gegeben habe, „die Kirche, ihre Leiter und das ganze Volk, so wie es seine Vorfahren taten, gerecht und fromm zu verteidigen und zu regieren“⁸⁹⁾. Beweisen läßt sich diese Form nicht, es scheint aber, daß sich die Annahme eines Versprechens des Königs für Klerus und Kirche konkretisieren läßt. In einer späteren Urkunde Heinrichs II. finden sich nämlich Formulierungen, die einen deutlichen Promissionscharakter haben und außerdem inhaltlich auf die Vorgänge in oder vor Mainz im Jahre 1002 weisen. Heinrichs Diplom 255, das 1013 in Werla ausgestellt wurde, geht zurück bzw. wiederholt eine Urkunde vom 5. Januar 1007⁹⁰⁾, die vermutlich beim Brand der Hildesheimer Domkirche am 21. 1. 1013 mit zahlreichen anderen Hildesheimer Urkunden vernichtet worden war⁹¹⁾. Diese Urkunde von 1007 und ihre Wiederholung von 1013 enthält den Schiedsspruch im leidigen Gandersheimer Streit, in den Heinrich bereits zu Lebzeiten Ottos III. 1001 in Rom und wiederholt als König bis hin zur endgültigen Beilegung auf einer Pöhlde Synode zu Weihnachten 1006 vermittelnd eingegriffen hatte. D 255 ist gegenüber älteren Zweifeln insbesondere von V. Bayer⁹²⁾ und H. Bresslau⁹³⁾ als echt erwiesen

⁸⁶⁾ S. unten bei Anm. 129 ff.

⁸⁷⁾ S. dazu R. Schmidt, Königsumritt S. 120 f.

⁸⁸⁾ S. Reinhard Elze, Ordines coronationis imperialis (MGH, Fontes iuris Germanici antiqui 9, 1960) S. XXIII ff.

⁸⁹⁾ R. Schmidt, Königsumritt S. 121 f. unter Bezugnahme auf den sog. frühdeutschen Ordo.

⁹⁰⁾ Böhmer-Graff 1627 a; 1771. Vgl. Kaiserurkunden in Abbildungen, Lieferung IV, Tafel 8.

⁹¹⁾ Victor Bayer, Zur Geschichte des Gandersheimer Streites, Forschungen zur Deutschen Geschichte 16 (1876) S. 184 f.

⁹²⁾ V. Bayer (wie Anm. 91) S. 178—192.

⁹³⁾ Vorbemerkung zu D 255.

worden. An dieser Urkunde interessieren hier gerade jene Teile der Arenga, die noch S. Hirsch⁹⁴), der das gesamte Stück als „eine elende Erfindung“ abgetan hatte, spöttisch als besonders fragwürdig ansah, weil sie wohl zu gestelzt oder „amplificirt“ seien⁹⁵). Singulären Charakter hat aber tatsächlich die Mehrzahl der Formulierungen, die sich weder in sonstigen Urkunden Heinrichs II. oder in solchen der Herrscher aus sächsischem Haus, also von Heinrich I. bis Otto III. einschließlich, ja sogar bis zu Konrad II. finden. Auch die erzählenden Quellen des 10. und beginnenden 11. Jahrhunderts verwenden dieses oder ähnliches Formelgut in dieser Gedrängtheit nirgends, schon Anklänge sind mehr als rar. Feststellungen solcher Art, die sich allerdings nur mühsam gewinnen lassen, bedeuten jedoch nicht, daß die interessierenden Formulierungen von D 255 überhaupt singulär sind. Die Arenga lautet: *Servus Iesu Christi dei et domini mei et filius ancillae suae, recognoscentes non nostris meritis huius terreni regiminis culmen, quantumcumque est nos conscendisse, sed solo respectu divinae pietatis, totum nostrum velle et sapere divino cultui animo et ingenio contradere statuimus et, sicut episcopis et precipue patri nostro spirituali Willigiso archiepiscopo promissimus, ecclesiam dei et sacerdotes Christi sublimare et exaltare vigilantissima devocione pro scire ac posse studebimus.*

Wer bei einer Erklärung für die Kirche vor allem die Formel *protector et defensor* (bzw. *tutor et defensor*) erwartet hätte⁹⁶), wird enttäuscht sein. Schutzserklärungen sind hier eher mittelbar enthalten. Ganz auffällig aber sind außer dem eindeutigen Hinweis auf rechtliche Zusagen, der in *promissimus* steckt, die Wendungen *velle et sapere* und *pro scire ac posse*⁹⁷), die als typische Paarformeln⁹⁸) bereits eine Nähe zur Rechtssprache anzuzeigen vermögen. Beide Formeln sind aber so charakteristisch für Promissionen, daß es hier kaum des erläuternden

⁹⁴) S. Hirsch, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich II. Bd. 2 (1864) S. 2f. mit Anm. 2.

⁹⁵) Vgl. ebd. S. 3: „Heinrich II. bedient sich Äußerungen, wie folgende: Solo respectu . . .“

⁹⁶) Zu dieser s. P. E. Schramm, Kaiser, Könige und Päpste 1 (1968) S. 149—176 („Das Versprechen Pippins und Karls des Großen für die Römische Kirche“ und bes. die Aufstellung S. 162 ff.; ders., ebd. Bd. 2 (1969) S. 64—67 („Ablauf der Königsweihe nach dem Mainzer Ordo“).

⁹⁷) S. Schramms Aufstellung (wie vorstehende Anm.) S. 155 f. Ebd. Anm. 26 auch Hinkmars berühmte Definition und Interpretation der Formel *pro scire ac posse*.

⁹⁸) Gerhard Dilcher, Paarformeln in der Rechtssprache des frühen Mittelalters (1961).

Zusatzes: *sicut episcopis et precipue patri nostro spirituali Willigiso archiepiscopo promissimus* bedarf, um an ein von Heinrich II. aus Anlaß seiner Königserhebung geleistetes „Versprechen“, eine Promission, zu denken. Der Schluß liegt nahe, daß dies bei der Königsweihe (*consecratio*) in Mainz am 1. Juni 1002 geschah, da die Promissio vor allem (*precipue*) dem Erzbischof Williges gegeben wurde, der Heinrich unter Assistenz weiterer Bischöfe damals konsekriert hatte und als *consecrator* zum „geistlichen Vater“ des Geweihten geworden war. Damit enthielte die Arenga von D 255 Teile einer Krönungszusage Heinrichs II., von der sonst nichts bekannt ist, die sich aber einerseits in eine längere Traditionsreihe merowingischer⁹⁹⁾ und vor allem karolingischer¹⁰⁰⁾ Promissionen eingliedern würde, andererseits aber auch in den Rahmen der seit etwa Mitte des 10. Jahrhunderts überlieferten Ordines fügen würde, deren fixiertes Handlungsschema jeweils ausreichend Spielraum zur Modifizierung bot. Als Kernstücke von Heinrichs II. Mainzer Promissio, die hiermit als wahrscheinlich angesetzt wird, hätten Sätze etwa folgender Art zu gelten: ... *totum nostrum velle et sapere divino cultui animo et ingenio contradere statuimus et* — und dieser zweite Teil hätte als sicherer noch zu gelten — *ecclesiam dei et sacerdotes Christi sublimare et exaltare vigilantissima devocione pro scire ac posse studebimus*. Eine mehr oder weniger direkte Entsprechung hätte ein solcher Promissionskern freilich nicht in den überlieferten Ordines, weder in den karolingischen, noch in denen des 10. und 11. Jahrhunderts¹⁰¹⁾. Daß die Überlieferung einer Promission von 1002 in einem Diplom von 1007 bzw. 1013 voraussetzt, daß bereits 1002 eine schriftliche Fassung vorgelegen hat, muß nicht unbedingt stören. Es fügt sich zwar weniger in die verbreitete, aber wohl doch vereinfachende Vorstellung eines „schrift-

⁹⁹⁾ R. Schneider (wie Anm. 46) S. 91 f., 160 f., 171 f.

¹⁰⁰⁾ Fritz Kern, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht (2. von R. Buchner besorgte Aufl. 1954) S. 298—301 („Throngelübde, bis zur Karlingerzeit“); P. E. Schramm (wie Anm. 96) Bd. 1 S. 176—179 mit einer ausführlichen Stellungnahme zu einer (noch unveröffentlichten) Untersuchung von Wolfgang H. Fritze; R. Elze (wie Anm. 88). S. XXXII ff. über die Eide in den liturgischen Ordines der Kaiserkrönung.

¹⁰¹⁾ In Odo Promissio für den westfränkischen Klerus von 888 finden sich leichte Anklänge, etwa: *et eas* (sc. *res ecclesiasticas vestras*) *augmentare et exaltare secundum debitum uniuscuiusque servicium, prout scire et posse mihi Deus rationabiliter dederit et tempus dictaverit, studebo, sicut mei antecessores* ... (MG Capit II, 376 Nr. 288). Im sog. frühdeutschen Ordo (Carl Erdmann, Forschungen zur politischen Ideenwelt des Frühmittelalters, 1951, S. 86) findet sich als einziger Anklang das Verbum *sublimare*: *sanctam ecclesiam defendat et sublimet*, ...

losen“ 10. Jahrhunderts, andererseits aber schon eher in das allgemeine Bild, wonach Krönungszusagen seit jeher ausgehandelt und aufgeschrieben zu werden pflegten¹⁰²). Als Zeitpunkt für Verhandlungen zwischen dem *dux Henricus rex cito futurus*¹⁰³) und Erzbischof Williges von Mainz sowie weiteren Bischöfen¹⁰⁴) bietet sich Heinrichs Aufenthalt Anfang Juni am rechten Rheinufer unmittelbar gegenüber der Stadt Worms an, wohin ihm jedoch durch Herzog Hermann der Übergang verlegt wurde. Dort schon am Rheinufer¹⁰⁵) und intensiver unmittelbar darauf in Lorsch, wohin sich Heinrich, einen Rückzug nach Bayern vortäuschend, gewandt hatte¹⁰⁶), sind die entscheidenden Abmachungen getroffen worden. In der Vita des Wormser Bischofs Burchard wird der Vorgang pauschal mit den Worten umrissen: *Henricus . . . , ut sceptrum regni acquireret, non modicum laboravit*¹⁰⁷). Aber auch von Promissionen ist im gleichen Zusammenhang glaubhaft die Rede: Heinrich habe den Grund für seinen Marsch (nach Mainz) erläutert und dann alles, was Williges von Mainz und Burchard von Worms — die hier allein genannt werden — wollten, auszuführen versprochen, wenn sie seinem Begehren zustimmten¹⁰⁸). Auch in diesen Rahmen paßt das Zugeständnis einer besonderen Krönungszusage für die Kirche und den Reichsklerus ebenso, wie die in der Vita gegebene Erläuterung, Heinrich habe dem Wormser Bischof konkrete Sachzusagen gegeben¹⁰⁹), die er — was zweifelsfrei überliefert ist — in gleicher Weise später erfüllte wie eine Reihe anderer Wahlzusagen¹¹⁰).

¹⁰²) Bes. deutlich am Beispiel Hinkmars erkennbar (Migne PL 125, 1127); vgl. oben Anm. 97; zu einem Eid Karls des Kahlen 858 in Quierzy und seiner Festlegung s. a. R. Schneider, Brüdergemeine und Schwurfreundschaft (Historische Studien 388, 1964) S. 36.

¹⁰³) Adalbold, Vita Henrici II. imperatoris c. 6 (SS 4, 685).

¹⁰⁴) Adalbold ebd.; vgl. Thangmar, Vita Bernwardi episcopi c. 38 (SS 4, 775) und mit offener Formulierung Thietmar 5, 11 S. 232.

¹⁰⁵) Thietmar ebd.

¹⁰⁶) Ebd.

¹⁰⁷) Vita Burchardi episcopi Wormatiensis c. 9 (SS 4, 836).

¹⁰⁸) Ebd.

¹⁰⁹) Ebd.: *Ibique cum episcopo Maguntinensi necnon et Wormaciensi de his rebus consilium iniit. Igitur causam adventus sui illis exponit. Deinde omnia quae voluisset, si voluntati consentirent, se facturum promisit. Promiserat enim, se munitam domum Ottonis acquisiturum et in potestatem episcopi Wormaciensis redditurum; sicque multa dando et promittendo, ad voluntatem sententiae suae hos viros perduxit.*

¹¹⁰) Siegfried Haider, Die Wahlversprechungen der römisch-deutschen Könige bis zum Ende des zwölften Jahrhunderts, Diss. Wien 1968, hat in verdienstvoller Weise das betr. Material gesichtet, das sehr umfangreich ist (zu

Mit der Annahme einer *Promissio* bei der Mainzer Weihehandlung im Jahre 1002, die ergänzend neben Wahlversprechen konkreten Inhaltes tritt, aber nicht zu vage und unverbindlich angesehen werden sollte, weil sie sonst kaum schriftlich formuliert, aufbewahrt und im Gandersheimer Streit als Motivation des königlichen Schlichteramtes herangezogen worden wäre, ist ein wesentliches Zwischenglied zwischen den *Promissionen* des 9. Jahrhunderts und den erst späten Krönungseiden der deutschen Herrscher gegeben¹¹¹⁾.

Die Annahme einer Mainzer *Promissio* Heinrichs II. zwingt aber auch zu einem Vergleich mit der von den Sachsen geforderten *Promission* des gleichen Herrschers. Am 25. Juli 1002 versprach Heinrich in Merseburg den Sachsen¹¹²⁾ innerhalb einer kurzen Ansprache, daß er — *salvo honore regni*¹¹³⁾ — ihr Recht und Gesetz nicht antasten, es vielmehr zeitlebens streng erfüllen und ihren berechtigten Wünschen, soweit er es vermöge, stets Gehör schenken wolle¹¹⁴⁾. In dieser Zusicherung sah H. Mitteis eine formulierte Kurbedingung, auch wenn der König dabei „nichts versprach, als wozu er von Rechts wegen schon verpflichtet war“¹¹⁵⁾. Andererseits lag es nahe, gerade einen nichtsächsischen, „land-

Heinrich II. s. S. 16—26). H. hat freilich nicht scharf genug die Konsequenzen aus den Belegen gezogen, was auch für D 255 gilt, das er in den Zusammenhang eines „Forderungsprogramms“ von seiten des Mainzer Erzbischofs stellt. Dabei hält auch Haider eine Art „Regierungserklärung (in modernem Sinne)“ für wahrscheinlich, die — und hier trifft sich seine Annahme mit der oben entwickelten — „bei der Zusammenkunft beider am Rhein“ (also bereits 1002) gegeben wurde (S. 18 f.).

¹¹¹⁾ Vgl. Haider (wie vorstehende Anm.), etwa S. 78 ff. Vor allem P. E. Schramm (Kaiser, Könige und Päpste 1, 1968, S. 41) hat mit Nachdruck die Bedeutung der „Krönungseide“ betont, mochte es sich „ursprünglich... um Versprechen (*promissiones*) vager Art, die die Wahrung des Rechts, den Schutz für Witwen und Waisen und Hilfe für die Kirche betreffen“, oder um ihre Umformung „im Laufe der Zeit zu Eiden (*iuramenta*)“ handeln, „die den Herrscher gegenüber seinen Untertanen banden“.

¹¹²⁾ Der Charakter dieser Versammlung, die mehr als eine sächsische Stammesversammlung war, läßt sich schwer bestimmen. W. Schlesinger, Merseburg, in: Deutsche Königspfalzen 1 (1963) S. 158 ff. sieht diese Versammlung von 1002 wiederholt als „Hoftag“ an, betont aber (S. 201): „Eine klare Unterscheidung von Reichshoftagen und Landeshoftagen gelingt für Merseburg nicht. Land würde dabei zunächst soviel wie Stammesgebiet bedeuten“; vgl. ebd. S. 202: „Nur der Hoftag von 1002, der aus einem sächsischen Stammestag hervorging, war ein wirklich sächsischer Hoftag“.

¹¹³⁾ Zur Formel und ihrer Bedeutung s. Hartmut Hoffmann, Die Unveräußerlichkeit der Kronrechte im Mittelalter, DA 20 (1964) S. 396 f.

¹¹⁴⁾ Thietmar 5, 16 S. 239; Böhmert-Graff 1493 c.

¹¹⁵⁾ Heinrich Mitteis, Die deutsche Königswahl. Ihre Rechtsgrundlagen bis zur Goldenen Bulle (2. Aufl. 1944, Nachdruck 1965) S. 64.

fremden“ König wie Heinrich II. auf das eigene Recht zu verpflichten und eine Erklärung zu erbitten, daß er die individuellen sächsischen Interessen grundsätzlich beachten werde. Nach Thietmars Worten erbat Herzog Bernhard vom König eine verbale Promissio (*quid eis misericordie dictis promittere . . . vellet*), sie rückt terminologisch somit durchaus neben die Mainzer Krönungszusage, die selbstverständlich nicht ein einmaliges Dictum sein konnte, sondern als formulierte Zusage programmatischen Charakter haben sollte und mußte. Das Merseburger Versprechen mag eine Entsprechung im weltlichen Bereich gewesen sein, wobei nicht ausgeschlossen ist, daß ähnliche Erklärungen wie die Merseburger auf ähnlichen Versammlungen anderer Stämme ebenfalls vom König gegeben worden sind¹¹⁶). Sie wären als sicheres Zeichen einer nicht nur förmlichen Wechselbeziehung zwischen König und „Volk“ zu werten, eines Verhältnisses, dessen herrschaftlicher Aspekt nicht überbetont zu werden brauchte.

3.

Nach seiner Mainzer Erhebung zum König begann Heinrich II. seinen Ritt durch das Reich, den Umrirt oder — um mit Wipo zu sprechen — das *iter regis per regna*¹¹⁷). R. Schmidt weist dem Erstumritt des Königs zwei Funktionen zu: Einmal diene er zur Einholung der Huldigung und sei insofern Teil oder Fortsetzung der Königswahl, da jede Huldigung eine Wahl sei; zum anderen fungiere der Erstumritt als Herrschaftsantritt. In diesem Punkte folgt R. Schmidt insbesondere Th. Mayer, während er seine These von der Identität von Wahl und Huldigung auf eine zugespitzte Formulierung W. Schlesingers stützt¹¹⁸). Nun scheint es, daß

¹¹⁶) Damit ist die Annahme konkreter Zusagen (vgl. etwa den Erlaß des Schweinezinses für die Thüringer durch Heinrich II., Thietmar 5, 14 S. 236) natürlich nicht ausgeschlossen.

¹¹⁷) Wipo, *Gesta Chuonradi II imperatoris* c. 6 (MG Scr. rer. Germ., 3. Aufl. S. 27) = Kapitelüberschrift. R. Schmidts These, Heinrichs II. Umrirt im Jahre 1002/03 sei sozusagen eine „Erfindung“ des Erzbischofs Williges von Mainz (S. 233 mit sehr behutsamer Formulierung) ist unhaltbar. Selbstverständlich gab es früher ebenfalls schon Umrirte des neuen Königs. Als Beispiel aus dem 9. Jahrhundert mag Ludwigs des Deutschen Umrirt von 840 gelten (*Annales Fuldenses* a. 840, MG Scr. rer. Germ. S. 31), während die Reihe merowingischer Umrirte erstmalig erkennbar wird bei Theudebert I. im Jahre 534 und mit Chlothars I. Erstumritt beim Herrschaftsantritt in Theudebalds Reich sowie Chrams Umrirt 555 in seinem teilaquitänischen Unterkönigtum ganz sicher belegt ist, vgl. hierzu und zu weiteren Umrirten R. Schneider (wie Anm. 46) S. 81, 84, 86 u. öfter.

¹¹⁸) R. Schmidt, *Königsumritt* S. 106.

diese Formel zu weit gefaßt ist und man in Bedrängnis kommen kann, wenn Einzel- oder Gruppenhuldigungen, die auch aus einer Unterwerfung resultieren können, selbst dann noch als „Königswahl“ bezeichnet werden, wenn Monate und gegebenenfalls Jahre zwischen ihnen und der vorausgegangenen konstitutiven Königserhebung liegen. Der Wahlcharakter von Huldigungen ist dabei ebenso unstrittig, wie deren unterschiedliche Form und Sinngebung, unstrittig auch, daß zeitgenössische Quellen den Terminus *eligere* für vielerlei Huldigungsformen verwenden. So wird es angebracht sein, von der Terminologie etwas absehend, zunächst Heinrichs II. Umritt als *novus rex* näher zu betrachten. Er ist in den zeitgenössischen erzählenden Quellen und Urkunden recht gut zu verfolgen. Nur einen Terminus technicus etwa im Sinne Wipos wird man vergeblich suchen und muß wohl mit Adalbolds sachlich korrekter Beschreibung vorliebnehmen, daß der *rex in regnis singulis antecessoris sui* . . . empfangen worden sei (*receptus*) und dabei *ab omnibus unanimiter collaudatus* ¹¹⁹⁾. Wesentliches klingt hier allerdings an: Die jeweiligen Stammesgebiete als Hauptstationen ¹²⁰⁾, die unumgängliche Präsentation des Nachfolgers und die seit jeher notwendigen Huldigungen durch größere Gruppen und in einmütiger Form. Auch die Einmütigkeit ¹²¹⁾ selbst ist völlig glaubhaft, da Huldigungen konstitutiven Charakters (— was alle Huldigungen auf dem Umritt, der sich der feierlich-förmlichen Ersterhebung anschließt, nur in sehr bedingter Weise sind —) keine Verhaltensalternative zu kennen scheinen. Wer an dem konstitutiven Huldigungsakt nicht mitwirken wollte, blieb ihm fern und mied die *praesentia novi regis* ¹²²⁾.

Heinrichs II. Umritt ¹²³⁾ führte von Mainz über die Stationen Worms—Reichenau—Sontheim an der Günz—Bamberg—Kirchberg—Merseburg—Grone—Paderborn—Erwitte—Duisburg (Aug. 18) —Nimwegen—Utrecht—Elsloo—Aachen (Sept. 8) —Boppard—Speyer—Bruchsal (29. 9.—3. 10.)—Augsburg—Haselbach—nach Regensburg (Novem-

¹¹⁹⁾ Adalbold, *Vita Heinrichi II imperatoris* c. 13 (SS 4, 687).

¹²⁰⁾ Adalbold ebd. fügt einschränkend hinzu: *Praeter Italiam et Alemaniam*.

¹²¹⁾ Dazu August Nitschke, Die Einstimmigkeit der Wahlen im Reiche Ottos des Großen, *MIOG* 70 (1962) S. 29—59 — allerdings hätte N. statt von Einstimmigkeit in zutreffender Weise von Einmütigkeit sprechen müssen.

¹²²⁾ Wie notwendig eine Trennung von Wahl und Huldigung sein kann, zeigt DH II. 321, das aber gleichzeitig die Nähe beider Akte bezeugt: *postquam nos in regem et imperatorem elegerunt et post manus nobis datas et sacramenta nobis facta*, . . .

¹²³⁾ S. jeweils Böhmer-Graff (Nrr. 1483 yy—1528) und R. Schmidt, *Königsumritt passim*, bes. S. 114 ff.

ber) und schließlich über Frankfurt (Weihnachten) nach Diedenhofen (15. 1. 1003) und nach Aachen (Febr. 5). Erst hier scheint der Erstritt beendet gewesen zu sein, was nach Roderich Schmidt aber bedeuten müßte, hier erst hätte die „Königserhebung in Etappen“ sozusagen ihre Schlußetappe erreicht. — Besonders deutlich treten beim Umritt des Königs im Jahre 1002/1003 die Huldigung der Thüringer heraus, die der Sachsen in Merseburg, die Krönung der Königin in Paderborn, Huldigungen in Duisburg und Aachen (wo auch eine Thronsetzung erfolgte, der aber offensichtlich keine überragende Bedeutung zukam), Bruchsal mit der Unterwerfung und Huldigung Hermanns von Schwaben sowie endlich das bayerische Regensburg, wo dem König im weitesten Sinne „gehuldigt“ wurde¹²⁴). Am ausführlichsten ist Thietmars Bericht über Merseburg, wo die *susceptio regis* am 24. Juli stattfand¹²⁵). Damit wird ein Begriff aus der Sprache des Königszeremoniells genannt, dessen Existenz selbst dann nach alten merowingischen und karolingischen Vorbildern vorausgesetzt werden müßte¹²⁶), wenn solches Zeremoniell nicht auch schon für die Mitte des 10. Jahrhunderts ausdrücklich belegt wäre: Den Teilnehmern der Augsburger Synode von 952 war es nämlich sinnvoll erschienen¹²⁷), den König nachträglich zu einem bestimmten Tag einzuladen, was Otto I. akzeptierte: *Tum die prefinito eo veniens, dulcisona modulationum iucunditate honorifice, uti regiam dignitatem decuerat, ab omnibus acceptus, missae caelebratione finita, satisfaciendo pontificum petitioni cum insigni primatum turba synodum intravit*. Dieser Beleg erlaubt es, zeremonielle Hinweise für Heinrichs II. Umritt kürzer anzudeuten¹²⁸).

In Merseburg wurde also der König von Abt Heimo und dem getreuen Grafen Esiko zunächst auf Fiskalgut empfangen (*susceptus est*), wohin Sachsens weltliche und geistliche Großen wie auch Boleslav von Polen anschließend zusammenkamen: *Hi omnes regem supplici devocione suscipiunt*¹²⁹). Soviel ist damit deutlich: Heinrich II. beanspruchte das

¹²⁴) Thietmar 5, 22 S. 247.

¹²⁵) Thietmar 5, 15 S. 236—239.

¹²⁶) Hinzuweisen ist auf Karl H a u c k s grundlegende Untersuchung: Von einer spätantiken Randkultur zum karolingischen Europa, Frühmittelalterliche Studien 1 (1967) S. 3—93; R. S c h n e i d e r (wie Anm. 46) S. 187 ff.

¹²⁷) *Conventus Augustanus*, 952. Aug. 7 (Prooemium), MG. Const. 1, 18 f.

¹²⁸) Vgl. Walther B u l s t, *Susceptacula regum*. Zur Kunde deutscher Reichsaltertümer, in: Corona Querneae. Festgabe Karl Strecker (Monumenta Germaniae Historica, Schriften 6, 1941) S. 97—135, der unter den *susc. reg.* („Gesangsdichtungen liturgischen Charakters, zum Empfang königlichen Besuches im Kloster“, S. 98) auch zwei für Heinrich II. verfaßte Dichtungen (Nr. 9 und 10) aufführt.

Königszeremoniell, es wurde ihm erwiesen, und der Sachse Thietmar läßt keinen Zweifel, daß Heinrich bereits König war und als König auftrat, als er zu den Sachsen kam. Der *supplex devocio* hier entspricht übrigens des Chronisten *communis devotio* in Mainz bei der *electio in regem*¹²⁹⁾. Gleichwohl ist hier kein Indiz für einen Merseburger „Wahlakt“ zu sehen, der ohnehin erst am folgenden Tag hätte stattfinden dürfen. Weiterhin ist davon auszugehen, daß das Zeremoniell der Königsweihe mindestens für die Dauer eines als bedeutsam angesehenen Erstumritts das (übliche) Königszeremoniell in stärkerer Weise geprägt haben dürfte.

Diejenigen Merseburger Vorgänge, die die historische Forschung stets stark fasziniert haben, fielen dann auf den 25. Juli¹³¹⁾. Hier treten als zeremonielle Daten insbesondere das Singen von Laudes und Dankgesängen (-gebeten)¹³²⁾ heraus sowie die Übergabe der heiligen Lanze durch Herzog Bernhard, mit der er *ex parte omnium regni curam illi fideliter committit*¹³³⁾. Wer in Wiederholungsakten keinen Widersinn sehen will, wird keinen Anstoß daran nehmen, daß der König in dieser Form mit der „Sorge um das Reich“ betraut wurde. Im Akt der Lanzenübergabe selbst spiegeln sich viele Rechtsanschauungen, nur konstitutiv im Sinne eines ersten konstitutiven Aktes sollte man ihn hier nicht nennen. Die gleiche Feststellung gilt für die Übertragung der „cura regni“, die doch nur als „Einweisung in das Königtum“ *ex parte Saxonum* bzw. *ex parte* der sächsischen Stammesversammlung zu begreifen ist. Dafür spricht schon die schillernde Bedeutung von *regnum* = Königtum/Königreich und Stamm in den historiographischen Quellen des 10. und 11. Jahrhunderts. Bei anderen Stämmen wird es ähnlich wie bei den Sachsen gehandhabt worden sein, es sei denn, man wollte bei den Sachsen als bisherigem „Staatsvolk“ noch immer einen erhöhten Geltungsanspruch wirksam werden sehen. Somit wären grundsätzlich Lanzenübergabe wie auch Thronsetzungen als wiederholbare Akte der Königserhebung anzusprechen, entsprechend alten Traditionen, nach denen Lanze und Thron als Herrschaftszeichen galten und bereits in den Rahmen der Investitur des *novus rex* gehörten. Da die Einkleidung im

¹²⁹⁾ Thietmar 5, 15 S. 239.

¹³⁰⁾ Thietmar 5, 11 S. 234.

¹³¹⁾ Thietmar 5, 16 f. S. 239.

¹³²⁾ c. 17: *Taliter effatur rex, et vox una levatur // Protinus astantis plebis regi iubilantis // Laudes et grates super has tantas pietates. // Und nach der Lanzenübergabe: Rursus tolluntur voces, laudesque canuntur // Undique, Christe, bonis hiis pro tantis tibi donis; //*

¹³³⁾ Thietmar 5, 17 S. 241.

engeren Sinne in Merseburg nicht erfolgen konnte, weil der König als König im Königsgewand vor die Sachsen trat und bereits derart seine Rechtsstellung öffentlich kundtat, blieb als Zeichen einer Anerkennung seines Königtums durch den Sachsenstamm die Übergabe jenes Herrschaftszeichens, dem zusätzlich sächsische Tradition in besonderem Maße anhaftete. Es war konsequent, daß Heinrich II. sich seinerseits in förmlicher Weise auf die Bewahrung sächsischen Rechts verpflichtete. An den Anerkennungsakt, der vom Beifallgedröhn und Laudesgesang begleitet wurde¹³⁴), schloß sich die spezifische Huldigung der sächsischen Großen¹³⁵) an: alle, *qui priori imperatori servierant* — nur Liudger blieb zurück —, leisteten Heinrich den Handgang und Treueid (*regi manus complicant, fidele auxilium per sacramenta confirmant*)¹³⁶). Diese Huldigung leisteten vermutlich auch Leute, die ursprünglich nicht den Kandidaten Heinrich favorisierten. Man wird diesem Akt nur einen bedingten Königswahlcharakter zusprechen, als Anerkennungsakt ist er aber ganz gewiß zu werten. Der Verweis auf Otto III. als den *prior imperator*, dem alle jetzt Huldigenden „gedient“ hatten, läßt den lehnrechtlichen (und leicht transpersonalen) Charakter der Huldigung deutlich werden. Des Chronisten Schilderung könnte gerade für den „allgemeinen Teil“ ähnlicher Stammeshuldigungen exemplarischen Charakter haben, was auch für den zeremoniellen Ablauf von der *susceptio regis* bis zu des Königs Auftreten in der jeweiligen Versammlung gelten würde. Sonst werden im allgemeinen in den zeitgenössischen Quellen nur die persönlichen Huldigungen einzelner Großer kurz vermerkt, und zusätzlich ist an Wipos lakonische Notiz zu erinnern, wenn er seine eigene erzählerische Kürze rechtfertigte mit den Worten: „Von der Königshuldigung zu berichten, halte ich nicht für notwendig, denn ständiger Brauch zeigt, daß alle Bischöfe, Herzöge und sonstige Fürsten, Bannerherren und Ministerialen, ja sogar alle Freien von Bedeutung den Königen einen Eid leisten“¹³⁷).

¹³⁴) Vgl. oben Anm. 132.

¹³⁵) Giesebrecht 2⁵ S. 24 spricht bei der Merseburger Huldigung erstens von der Anerkennung der Wahl Heinrichs II. und einem sich anschließenden Akt, in dem die Vasallen des Reiches den Lehnseid leisteten. — Der Huldigungskomplex verdient eine gründliche Untersuchung, die vielleicht davon ausgehen sollte, einerseits die anerkennende Funktion der Huldigung stärker zu überprüfen und andererseits die jeweiligen lehnrechtlichen Elemente.

¹³⁶) Thietmar 5, 18 S. 241.

¹³⁷) Wipo, *Gesta Chuonradi II imperatoris* c. 4 (MG Scr. rer. Germ., 3. Aufl. S. 24); Übersetzung von W. Trillmich (Ausgewählte Quellen z. dt. Gesch. des Mittelalters 11) S. 551.

Wenn die These vertreten wird, daß Thietmars Schilderung der Merseburger Julitage des Jahres 1002 keine ungewöhnlichen Vorgänge darstellt, sondern hier eher der Modellfall eines königlichen Erstbesuchs im Rahmen des *iter regis per regna* vorzuliegen scheint, sollte jedoch im Auge behalten werden, daß auch Thietmars Bericht in Punkten, die uns heute interessant und wesentlich erscheinen, noch lückenhaft sein kann. Das lehrt eine Betrachtung der Adalboldschen Darstellung, die auch von einer Krönung und Thronsetzung in Merseburg weiß und in diesen Angaben durchaus nicht unglaublich zu sein braucht, wenn wiederum die grundsätzliche Wiederholbarkeit aller Akte des Zeremoniells der Königserhebung berücksichtigt wird. In Adalbolds instruktivem Kurzbericht ist die Reihenfolge der Akte und ihr sinnvoller Zusammenhang aufschlußreich: . . . *in festivitate sancti Iacobi regi occurrunt, acclamatum suscipiunt, collaudant, collaudato manus singuli per ordinem reddunt, redditus manibus fidem suam per sacramenta promittunt, fide promissa regem coronant, coronatum in solio regio locant, locatum debita congratulatione venerantur*¹³⁸). Auf die restlichen Stationen des langen Königsumritts einzugehen, ist nicht mehr notwendig¹³⁹). Festzuhalten bleiben jedoch noch einmal dessen wesentliche Funktionen: Der Umritt diente der öffentlichen Schaustellung neuer Rechts- und Herrschaftsverhältnisse, was vorwiegend in zeremoniellen Formen geschah; dicht daneben rückt die Aufgabe der Staatspräsentation¹⁴⁰), von welchen beiden das Ziel der Herrschaftsanerkennung wesentlich mit abhängig war. Daß der Erstumritt auch den Herrschaftsantritt sichtbar dokumentierte und den Herrschaftswillen zum Ausdruck brachte, ist deutlich erkennbar¹⁴¹). Die Formen der Anerkennung des *rex novus* waren vielfältig, ihre rechtlich relevanteste Art die der „Huldigung“, mochte sie kollektiven oder individuellen oder beiderlei Charakter haben. Sekundär

¹³⁸) Adalbold, *Vita Heinrichs II imperatoris* c. 10 (SS 4, 686).

¹³⁹) Dazu s. bes. R. Schmidt, Königsumritt, und die Regesten von Böhmer-Böhmer-Graff.

¹⁴⁰) Der Begriff Staatspräsentation (nicht: Repräsentation) wird hier verwendet im Sinne von P. E. Schramm (etwa: Kaiser, Könige und Päpste 1, 1968, S. 43); vgl. oben bei Anm. 120.

¹⁴¹) Vgl. auch Hans Conrad Peyer, *Das Reisekönigtum des Mittelalters*, Vierteljahresschrift f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. 51 (1964) S. 1: Der Umritt „dient der Entgegennahme der Huldigung, der Sicherung von Frieden und Recht und damit der Besitznahme vom ganzen Reichsgebiet und der Selbstdarstellung des Königtums“. Peyers weitere These, das Volk solle auch des Heiles des Herrschers teilhaftig werden, bezieht sich jedoch nicht auf den Erstumritt, sondern auf die übliche und normale „Rundreise des Herrschers“ (S. 21).

erscheint dabei, ob sie freiwillig, vorzeitig, erzwungen oder gar durch Unterwerfung (*subiectio*) erfolgte, ob sie einmal, in wiederholender Form oder auch mehrfach geleistet wurde.

4.

In der vorliegenden Darstellung ist versucht worden, Lintzels These, man brauche Thietmars Bericht „nur nachzuerzählen, um deutlich zu machen, wie im mittelalterlichen Deutschland eine Königswahl vor sich ging“ wenigstens teilweise zu überprüfen. Dabei erweist sich ihre Brauchbarkeit in höherem Maße, als zunächst vermutet werden konnte. Allerdings wird solche Darstellung stark in den chronologischen Rahmen des Handlungsablaufes gepreßt, während moderne Geschichtsschreibung häufig lieber systematisiert, zur prononcierten Theoriebildung neigt und Strukturen analysieren möchte. Demgegenüber läßt Thietmars Schilderung, die mit weiteren Quellen jeweils zu überprüfen, korrigieren und zu ergänzen ist, den politischen Prozeß der Nachfolgeregelung stärker in den Vordergrund treten und ermöglicht intensivere Einblicke in dessen unterschiedliche Phasen und Möglichkeiten, seine Bedingungen und Wirkungskräfte. Die Gefahr anachronistischer Bewertung und inadäquater Maßstäbe ist hier geringer. Freilich bleibt ein solcher Versuch von Art und Qualität der überlieferten Quellen so abhängig, daß die weitergehende Frage, ob Thietmars Bericht zur Königserhebung von 1002 als Modellfall für die frühe deutsche Königswahl gelten könnte, sich von der Behandlung einer einzigen Wahl her ganz gewiß nicht beantworten läßt.

Zusammenfassend sollten aber wenigstens die Hauptphasen der Erhebung Heinrichs II. zum König herausgehoben werden, die in dieser oder leicht modifizierter Form als typisch gelten dürfen. Der Gesamtvorgang gliedert sich in:

1. Die Auswahl des Kandidaten, die mit der Begriffssprache späterer Wahlen als eigentliche „Wahl“ zu kennzeichnen wäre¹⁴²). Wichtigste Einschnitte sind dabei mindestens seit den Tagen von Polling die Versammlung von Werla und die Verhandlungen in Lorsch bzw. in Mainz. Nicht alle Großen sind an der Auswahl aktiv beteiligt, ein erheblicher Teil wartet in Ruhe und Sicherheit ab, welchem Kandidaten die *melior et maior populi totius pars* sich anschließen würde.

¹⁴²) Vgl. W. Schlesinger, Die Anfänge der deutschen Königswahl, ZRG Germ. 66 (1948). Wieder abgedruckt in: Ders., Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters 1 (1963) S. 174.

2. Die förmliche und rechtsverbindliche Erhebung in Mainz, die dem „Kiesen“ bzw. der „Kur“ des Sachsenspiegels entspräche¹⁴³⁾ und von Adalbold in Übereinstimmung mit der Königskanzlei als *ordinatio* bezeichnet wird¹⁴⁴⁾.
3. Der Umritt des neuen Königs, der als Erstumritt in weite Teile des Reiches führte und verschiedene Funktionen in sich vereinte.

Der politisch wichtigste Abschnitt, in den der Kandidat persönlich sehr stark eingreift, ist der erste, als rechtlich-konstitutiv wesentlichster Teil ist der zweite anzusprechen, während in der dritten Phase wiederum zeremonielle Formen neben Bedürfnissen individueller und kollektiver Selbstdarstellung stark zum Tragen kommen und politisch wie rechtlich bedeutsame Züge der Herrschaftsanerkennung, des Herrschaftsantritts und der Herrschaftsausübung miteinander verbunden sind.

Aus den Ereignissen der Königserhebung von 1002 lassen sich weitere Wesenszüge einer frühmittelalterlichen Herrschaftsnachfolgeregelung ablesen: Nebeneinander stehen so verschiedene Rechtsansprüche wie Erb- recht und Wahlrecht (als dessen prononcierter Vorkämpfer Ekkehard von Meißen angesprochen werden kann) sowie die Verschränkung von Erb- recht mit dem hier gewichtigeren Wahlrecht. Auch der Besitz der Herrschaftszeichen, besonders der heiligen Lanze, und die Aachener Thronsetzung haben ihre Bedeutung, weit mehr aber das systematische und taktisch geschickte Betreiben der Kandidatur, die schwere „Arbeit“ bzw. Anstrengung des Thronanwärters (vgl. Vita Burchardi: *ut sceptrum regni acquireret, non modicum laboravit . . .*)¹⁴⁵⁾, der um Einzelne und Gruppen wirbt, Wahlgeschenke macht und noch mehr verspricht, Wahl- reisen persönlich oder durch Gesandte unternimmt usw. Ein ganzes Bündel von Motiven, Ansprüchen und Rechten ist für die Kandidatur notwendig, deren Erfolg dann doch nicht zuletzt eine deutliche Macht- frage bleibt.

Ein klar herausgebildetes Recht der Herrschaftsnachfolge ist im Jahre 1002 nicht erkennbar. Daher ist der Weg von Ottos III. Tod am 24. Januar bis zur Mainzer Krönung Heinrichs II. am 7. Juni und — wenn man so will — zum schließlichen Ende des Erstumritts Mitte Januar 1003

¹⁴³⁾ Vgl. ebd.

¹⁴⁴⁾ Adalbold (wie Anm. 83); DH II. 19 (1002 Sept. 29): *abbas Geroldus, quem primo nostre ordinationis die per electionem monasterio Lauresham dicto . . . abbatem praeesse fecimus*; vgl. DH II. 263 (1013).

¹⁴⁵⁾ Wie oben Anm. 107.

ein so langer Weg. Dahinter steht aber auch die Überzeugung des Zeitgenossen, es sei „besser, von Tag zu Tag höher emporzusteigen, als plötzlich unabwendbarem Sturze zuzueilen“¹⁴⁶). Positiv mag dieses Wort für Heinrich II. gelten, negativ insbesondere für Ekkehard von Meißen¹⁴⁷). Man ist versucht, im gleichen Zusammenhang auch an Wipo zu denken. Bevor dieser seinen Wahlbericht von Kamba 1024 gibt, stellt er Reflexionen an, die auch für die Wahl Heinrichs II. gelten können. „Muß man doch“, so schreibt Wipo, „vorsichtig daheim vorbereiten, was man öffentlich begehrt; ,Samen künftiger Frucht ist Rat und Überlegung vor der Tat‘. Wer selbst nicht weiß, was er will, wartet vergeblich auf fremde Hilfe. Stilles Überlegen, gemächliches Verhandeln und rasches Tun — das führt in schwierigen Fällen zum guten Ende“¹⁴⁸). Die Klärung der Herrschaftsnachfolge war 1002 ein schwieriger Fall.

¹⁴⁶) Thietmar 5, 32 S. 256 (aus Anlaß des Sturzes von Heinrich von Schweinfurt).

¹⁴⁷) Thietmar 5, 4 S. 224 mit Bezug auf Proverb 18, 12.

¹⁴⁸) Wipo, *Gesta Chuonradi II imperatoris* c. 1 (MG Scr. rer. Germ. 61, 3. Aufl. S. 13; die Übersetzung folgt W. Trillmich).